

**Nicht als Drucksache
verteilt**



**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Albertstraße 10 · 01097 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Ausschusses für Schule und Sport
Herrn Lars Rohwer, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 18. Dezember 2007
Aktenzeichen: 43-0141.53-07/78
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 4/10572

**Thema: Regelsätze erhöhen - Dynamisierung an Lebenshaltungskosten
anpassen - Kosten für Schulbedarfe abdecken**



Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- 1. die Regelsätze nach dem SGB XII und dem SGB II kurzfristig auf 435 Euro angehoben werden.**
- 2. die jährliche Anpassung der Regelsätze nicht länger an dem aktuellen Rentenwert, sondern an der realen Entwicklung der Lebenshaltungskosten unter besonderer Berücksichtigung des Grundbedarfs ausgerichtet wird.**
- 3. in § 23 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen) sowie in § 31 SGB XII (Einmalige Bedarfe) folgende Regelung eingeführt wird:
“Für die Beschaffung von besonderen Lernmitteln (mit Ausnahme von Schulbüchern) für Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres Leistungen in Höhe von 20 vom Hundert der für die Schülerin oder den Schüler maßgebenden Regelleistung zu erbringen.“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1.:

Die Bemessung der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) und der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen,



Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Albertstraße 10
01097 Dresden

Telefax 0351 564-5791
E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de



Parken
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (§ 20 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB XII). Hierbei sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe zu Grunde zu legen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Regelsatzverordnung – RSV).

Eine willkürliche, methodisch nicht kontrollierte Festsetzung der Regelsätze würde nicht nur einen großen methodischen Rückschritt darstellen, sondern wäre auch den Steuerzahlenden und – im Falle von Leistungsabsenkungen – den Leistungsempfangenden nicht zu vermitteln.

Im Übrigen ist bei der Regelsatzbemessung auch das Lohnabstandsgebot zu beachten (§ 28 Abs. 4 SGB XII).

Daher kann die Staatsregierung diese Forderung nicht unterstützen.

zu 2.:

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 4/6646 verwiesen.

zu 3.:

Für die Einführung weiterer einmaliger Leistungen gilt die Stellungnahme zu Punkt 1 gegen willkürliche Festsetzungen entsprechend.

Die Staatsregierung unterstützt jedoch die Aufforderung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dass die Bemessung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage einer speziellen Erfassung des Kinderbedarfes zu überprüfen und hierbei auch zu prüfen ist, wann Sachleistungen die Teilhabechancen der Kinder und Jugendlichen besser sichern als Geldleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Helma Orosz

Maßgeblich ist allein die unterzeichnete schriftliche Fassung.